

Hinweise zu den Selbsttests, Betretungsverboten und Quarantänemaßnahmen ab dem Schuljahr 2021/22

- Positiv getestete Schüler*innen in der Schule werden sofort in einen Extra-Raum gebracht und zeitnah von den Eltern abgeholt. Die Schüler*innen müssen sich **umgehend in Quarantäne begeben** und sind gehalten, **unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen**. Dieser kann z.B. in Friedberg durchgeführt werden (Leonhardstr. 10-12, gegenüber Finanzamt, Hintereingang des Gesundheitsamts am Metalltor vor dem Verkehrsschild „Absolutes Halteverbot, Einsatzfahrzeuge frei“, zwischen 10:30 und 11:30 Uhr am selben Tag).
- **Die unmittelbaren Sitznachbarn der positiv-getesteten Person** entbindet die Schule für den laufenden und den folgenden Schultag bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts vom Präsenzunterricht mit der Folge, dass sie am Präsenzunterricht nicht teilnehmen („Betretungsverbot“). Dies gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.
- **Alle übrigen Schüler*innen und Lehrkräfte** der Klasse (mit **Ausnahme der Geimpften und Genesenen**) müssen in den folgenden zwei Wochen an jedem Unterrichtstag getestet werden, um die frühzeitige Erkennung weiterer Infektionen zu ermöglichen. An den täglichen Testungen *können* auch Geimpfte und Genesene teilnehmen (bitte in diesem Fall auch die Einverständniserklärung mitbringen!), es besteht aber keine Verpflichtung. Medizinische Masken müssen auch am Sitzplatz getragen werden. Im Fall weiterer bestätigter Infektionen beginnt der Zwei-Wochen-Zeitraum erneut.
- **Bestätigt der PCR-Test** die Infektion, beträgt die **Dauer der Absonderung** nach § 7 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV (Coronavirus-Schutzverordnung) **14 Tage** ab dem Zeitpunkt des Schnelltests. Eine „**Freitestung**“ ist mit einem PCR-Test **frühestens am siebten Tag nach Feststellung der Infektion** möglich. Hausstandsangehörige können eine Freitestung frühestens ab dem zehnten Tag mit einem PCR-Test vornehmen.
- Im Fall einer PCR-bestätigten Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband (einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal) eruiert das Gesundheitsamt die Gegebenheiten vor Ort mit Hilfe der Schulleitung. Absonderungsentscheidungen durch die Gesundheitsämter bedürfen einer Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der Kriterien des Robert Koch-Instituts. Die Absonderung ganzer Klassen oder Kurse kommt regelmäßig nicht in Betracht. **Die Anordnung der Absonderung von Kontaktpersonen** (z.B. Sitznachbarn) ist mit der **Möglichkeit einer Freitestung** zu verbinden.

Diese darf **frühestens am fünften Tag nach Feststellung der auslösenden Infektion** vorgenommen werden. **Schüler*innen und Lehrkräfte, welche durchgehend und korrekt sitzend (Fit-Test) FFP2-Maske (KN95- oder gleiche/höhere Schutzklasse) im Kontakt mit positiv getesteten Person getragen haben, müssen i.d.R. nicht in Quarantäne.**

- **Vollständig geimpfte oder genesene Personen** müssen sich, entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, **nicht in die Quarantäne begeben**. Es kann allerdings nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt ein **Betretungsverbot von Seiten der Schulleitung** (z.B. für 5 Tage) trotz Geimpft- oder Genesenen-Status ausgesprochen werden. Eine Freitestung nach 5 Tagen durch einen PCR-Test ist in diesem Fall nicht vorgesehen, kann aber erfolgen. Laut Aussage des Gesundheitsamtes werden die Kosten für den PCR-Test i.d.R. auch von der Krankenkasse übernommen, da ein Erstkontakt zu einer positiv getesteten Person bestand.
- Nach § 6 der CoSchuV greift erneut die sogenannte „Geschwisterregelung“, sofern Angehörige durch Quarantänemaßnahmen betroffen sind. **Im Falle eines positiven Selbsttests dürfen z.B. auch Geschwisterkinder die Schule nicht betreten.**